

Beschlusskammer 2

Az.: BK 2b 04/031

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen

des Antrags auf Ausübung der besonderen Missbrauchsaufsicht gemäß § 42 TKG

der WiTCOM – Wiesbadener Informations und Telekommunikations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Weidenbornstraße 1, 65189 Wiesbaden,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RA Etling-Ernst, Geibelstraße 74, 40235 Düsseldorf,

gegenüber der T-Systems GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragsgegnerin -

Beigeladene:

1. BT (Germany) GmbH & Co. oHG, vertreten durch die Geschäftsführung, Barthstraße 22, 80339 München,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Felix Müller, Michaela Drechsler (BT, Germany),

2. Arcor AG & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Ronald Weiss, Karsten Popp (Arcor AG & Co. KG),

3. (breko) Bundesverband der regionalen und lokalen Telekommunikationsgesellschaften e.V., vertreten durch die Geschäftsführung, Königswinterer Straße 310, 53227 Bonn,

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rainer Lüddemann, (breko),

4. Versatel Berlin GmbH GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Aroser Allee 72,
13407 Berlin,

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Marion Gabel (Versatel Berlin GmbH),

5. EWE TEL GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Cloppenburger Straße 310, 26133
Oldenburg,

- Beigeladene 5 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Matthias Büning, Hans-Joachim Heder (EWE TEL GmbH),

6. COLT Telecom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Heriotstraße 4, 60528 Frank-
furt,

- Beigeladene 6 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Sabine Hennig (COLT Telecom GmbH),

7. TelemaxX Telekommunikation GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Amalienstra-
ße 81, 76133 Karlsruhe,

- Beigeladene 7 -

Verfahrensbevollmächtigter: Dieter Kettermann (TelemaxX Telekommunikation GmbH),

8. M"net Telekommunikations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Müllerstraße 7,
80469 München,

- Beigeladene 8 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Jörn Schoof, Gabriele Schams (M"net Telekommunikations
GmbH),

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post auf-
grund der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 27.04.2005 in der Besetzung

Dir Dipl.-Ing. Kuhrmeyer (Vorsitzender),

RR Lindhorst (Beisitzer 1) und

RD Busch (Beisitzer 2)

am 21.06.2005 beschlossen:

Der Antrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

I.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die WiTCOM GmbH hat am 27.09.2004 einen Antrag auf Ausübung der besonderen Missbrauchsaufsicht gem. § 42 TKG bezüglich des Abschlusses des sog. "TKO-Outsourcing-Vertrags" zwischen den Firmen FIDUCIA IT AG und T-Systems International GmbH gestellt. Die vertraglichen Regelungen würden das bisherige Geschäftsverhältnis zwischen der FIDUCIA IT AG und der Antragstellerin, nämlich die Abnahme von Mietleitungen und Kollokationsflächen, während der nächsten 10 Jahre ausschließen. Die Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin seien deshalb erheblich beeinträchtigt. Die FIDUCIA IT AG sei einer der führenden IT-Anbieter in Deutschland und zähle unter anderem ca. 900 Volksbanken und Raiffeisenbanken zu ihrer Kundschaft. Die Beschlusskammer hat daraufhin ein Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht eingeleitet.

Nach der Sachverhaltsschilderung der Antragstellerin regelt o.g. Vertrag die Auslagerung des technischen Betriebs der Netzinfrastruktur der FIDUCIA IT AG an die Antragsgegnerin, d.h. die Antragsgegnerin erbringe künftig folgende TK-Dienstleistungen aus einer Hand:

- den Betrieb des sog. "Konzern-Backbonenetzes", der die FIDUCIA Standorte untereinander verbinde;
- den Betrieb des sog. "Primärnetzes", welches die Anbindung von rund 900 Banken an das zentrale FIDUCIA-Rechenzentrum beinhalte;
- die Bereitstellung und Wartung der notwendigen Hard- und Software;
- das Management der sog. "Sekundärnetze" und "LAN-Services" derjenigen Banken, die die FIDUCIA bereits beauftragt hatten;
- die Übertragung der Festnetztelefonie und des Internet Access an die Antragsgegnerin.

Zur Zulässigkeit des Antrags führt die Antragstellerin aus, dass sie durch o.g. Antrag in subjektiven Rechten verletzt sei. Die Normen des § 42 TKG seien insoweit immer auch drittschützend.

Die Antragstellerin begründet ihren Antrag im Wesentlichen wie folgt:

Die Antragsgegnerin verfüge über beträchtliche Marktmacht. Ein Markt für das Outsourcing von Netzwerkleistungen existiere jedoch nicht, vielmehr müssten die im Outsourcing-Vertrag erbrachten Leistungen einzeln betrachtet werden.

Die Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin seien durch o.g. Vertragsabschluss, insbesondere durch die vorgesehene 10-jährige Laufzeit erheblich beeinträchtigt. Eine derartig lange Vertragsfrist könne zwar in kartellrechtlich zu betrachtenden Märkten legitim sein, aber nicht im Anwendungsbereich des TKG, wenn dadurch Wettbewerb ausgeschlossen werde. So könne die Antragstellerin während der nächsten 10 Jahre keine Telekommunikationsdienstleistungen oder Datenleitungen im gesamten genossenschaftlichen Bankensektor, insbesondere bei den von den ca. 900 Volks- und Raiffeisenbanken benötigten Telekommunikationsnetzinfrastrukturen und Telekommunikationsleistungen mehr anbieten. Die FIDUCIA IT AG habe der Antragstellerin bereits mündlich mitgeteilt, dass keine Aufträge mehr im Hinblick auf Telekommunikationsdienstleistungen oder Festverbindungen an die

Antragstellerin erteilt werden könnten. Bisherige Verträge mit der Antragstellerin müssten gekündigt werden.

Es sei ferner davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin als Tochter der Deutschen Telekom AG (DTAG) von dieser regulierte Produkte - insbesondere Standard-Festverbindungen (SFV) - konzernintern günstiger beschaffen könne, als diese von der Mutter am Markt angeboten würden. Damit liege die Vermutung nahe, dass regulierte Produkte der DTAG, insbesondere SFV an die Antragsgegnerin zu günstigeren als den genehmigten Preisen überlassen würden. Möglicherweise sei dieses „Preisdumping“ in Form eines fixen Gesamtpreises für das Gesamtnetz versteckt, so dass die einzelnen Leitungspreise nicht direkt ersichtlich seien. Hierin sei auch ein Verstoß gegen § 37 TKG zu sehen, da die DTAG nicht genehmigte Entgelte berechne.

Der Antrag wurde unter dem Aktenzeichen BK 2b 04/031 im Internet der RegTP veröffentlicht.

Die Verfahrensbeteiligten haben mit Schreiben vom 05.01.2005, 31.03.2005 und 06.05.2005 (Antragsgegnerin), 04.11.2005 und 06.05.2005 (Beigeladene 3), 21.02.2005 (Beigeladene 6) und 09.05.2005 (Beigeladene 2) Stellungnahmen abgegeben. Sie führen im Wesentlichen aus:

Antragsgegnerin:

Mit Schreiben vom 05.01.2005 hat die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unzulässig abzulehnen und das Verfahren einzustellen. Die Antragstellerin habe nicht gem. § 42 Abs. 4 Satz 5 TKG substantiiert geltend gemacht, in ihren Rechten verletzt und erheblich in ihren Wettbewerbsmöglichkeiten beeinträchtigt worden zu sein.

Der Missbrauchsvorwurf sei nicht an Hand eines konkreten Vertragsverhältnisses zwischen der FIDUCIA IT AG und der Antragstellerin belegt. Auch die gerügte Exklusivität könne keine Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 4 Satz 5 TKG begründen. Die Kritik an einer „ungewöhnlich langen Vertragslaufzeit“ sei ebenfalls nicht geeignet, um die Verletzung eigener Rechte geltend zu machen. Im Übrigen seien Verträge mit einer Laufzeit von sieben bis zehn Jahren für den gegenständlichen Bereich üblich und am Markt anerkannt.

Im Rahmen des § 42 Abs. 4 Satz 5 TKG sei der Vorwurf des Verstoßes gegen § 37 TKG (Abweichung von genehmigten Entgelten) nicht nur unzulässig, sondern auch unbegründet.

Der hier sachlich relevante Markt sei der Markt für das Outsourcing von Netzwerkleistungen, der sich vom Markt für Sprach- und Datendienstleistungen für die Öffentlichkeit unterscheidet. Auf dem hier relevanten Markt seien bereits große finanzstarke Wettbewerber vorhanden, wie z.B. die Beigeladenen 1 und 6, die jedoch keinen Antrag auf besondere Missbrauchsaufsicht gestellt hätten.

Der TKO-Outsourcing-Vertrag betreffe auch nicht den Markt für SFV (Standard-Festverbindungen). Die von der FIDUCIA IT AG nachgefragten Leitungen seien speziell auf deren Wünsche zugeschnitten und würden sich somit von SFV deutlich unterscheiden, d.h. die FIDUCIA Leitungen seien anders als SFV nicht jedermann zugänglich.

Auch sei zu beachten, dass der Abschluss des TKO-Outsourcing-Vertrags eine freie Entscheidung der FIDUCIA IT AG gewesen sei. Ein Einschreiten durch die RegTP würde der FIDUCIA IT AG mehr schaden als der Antragsgegnerin. Insoweit sei ein pauschaler Hinweis auf Wettbewerbsbeeinträchtigung nicht ausreichend.

Die Antragsgegnerin ist ferner der Ansicht, dass der Vorwurf einer etwaigen konzerninternen günstigeren Beschaffung nicht belegt sei.

Beigeladene 6

Die Beigeladene 6 regt in ihrer Stellungnahme vom 21.02.2005 an, den Vertrag für unwirksam zu erklären (Verstoß gegen §§ 42, 37 TKG sowie §§ , 19 Abs. 1 Nr. 1, 20 GWB und § 3 UWG). Sie stellt auf die vertikale Integration innerhalb des Konzerns DTAG ab, aus der eine marktbeherrschende Stellung anzunehmen sei. Die DTAG nutze ferner die Konzernvorteile aus, um Wettbewerber unbillig zu behindern, insbesondere bei dem Angebot von SFV. Zur Exklusivität des TKO-Outsourcing-Vertrags führt die Beigeladene aus, dass eine Ausschließlichkeitsbindung bestehe, auf Grund derer andere Wettbewerber faktisch vom Markt ausgeschlossen würden.

Mit Schreiben vom 14.03.2005 hat die Beschlusskammer der Antragstellerin mitgeteilt, dass sie bis dahin nicht in hinreichend substantiierter Form dargelegt habe, in eigenen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt worden zu sein. Ihr wurde deshalb signalisiert, dass der Antrag voraussichtlich abzulehnen sei und insoweit bis zum 18.03.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nachdem die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.03.2005 um eine Verlängerung der Stellungnahmefrist bis zum 31.03.2005 gebeten hatte, hat sie am 31.03.2005 mitgeteilt, dass sie zur Zeit nicht weiter vortragen wolle.

Öffentlich mündliche Verhandlung:

Antragstellerin:

Während der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 27.04.2005 hat die Antragstellerin über ihre bisherige Sachverhaltsschilderung hinaus ausgeführt, dass sie der FIDUCIA IT AG bislang Mietleitungen und Kollokationsflächen überlassen habe. Im Juli 2004 sei diesbezüglich der letzte Auftrag abgeschlossen worden, danach seien weitere Aufträge (Großprojekte) gestoppt worden. Zwar sei derzeit noch kein bestehender Vertrag ordentlich gekündigt worden, aber im Rahmen des TKO-Outsourcing-Vertrags sei zweifellos die komplette Migration der in Rede stehenden Mietleitungen von der Antragstellerin auf die Antragsgegnerin geplant.

Antragsgegnerin:

Die Antragsgegnerin hat ihre Stellungnahme dahingehend ergänzt, dass eine Überprüfung der Entgelthöhe in einem Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht nach § 42 TKG nicht verfahrensrelevant sei, sondern dem spezielleren Verfahren des § 28 TKG (missbräuchliches Verhalten bei der Forderung und Vereinbarung von Entgelten) vorbehalten sei.

Bei den von der FIDUCIA IT AG bei der Antragsgegnerin insgesamt eingekauften Leistungen seien drei Ebenen voneinander zu unterscheiden. Es sei zu klären, ob die Antragstellerin auf diesen Ebenen Leistungen gegenüber der FIDUCIA anbiete.

Betroffen sei der Betrieb der "Backbone-Ebene", auf der die Verbindung der FIDUCIA IT AG Standorte (Rechenzentren) untereinander erfolge. Die Antragstellerin sei bislang nicht auf dieser Ebene tätig gewesen.

Davon zu unterscheiden sei der Betrieb der "Primär-Ebene", welche die Anbindung von rund 900 Banken an das zentrale FIDUCIA-Rechenzentrum beinhalte. Die Antragstellerin sei bislang nicht auf dieser Ebene tätig gewesen.

Auf der "Sekundär-Ebene" erfolge die Verbindung der Banken mit den Filialen. Die Antragstellerin sei zwar auf der Ebene des Sekundärnetzes tätig gewesen, allerdings sei dieses nicht Gegenstand des TKO-Outsourcing-Vertrags. Die einzelnen Banken könnten auf

der Ebene des Sekundärnetzes auch weiter Festverbindungen bei Wettbewerbern einkaufen. Dies werde durch den Vertrag nicht berührt.

Die Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin würden insoweit nicht erheblich beeinträchtigt. Altverträge mit der FIDUCIA IT AG oder mit den Banken würden nicht berührt. Bislang seien weder ordentliche Kündigungen ausgesprochen worden (Vertragslaufzeit i.d.R. 5 Jahre) noch würden durch den TKO-Outsourcing-Vertrag bestehende Verträge zwischen der FIDUCIA IT AG und der Antragstellerin gekündigt. Die Banken könnten auch weiterhin Festverbindungen bei der Antragstellerin einkaufen.

Der Markt bestehe nicht nur aus Banken. Selbst wenn dem so wäre, wurde diesbezüglich keine Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten auf dem Markt vorgetragen.

Beigeladene 7:

Die Beigeladene 7 hat vorgetragen, die Firma FIDUCIA IT AG habe kein eigenes Leitungsnetz, sondern betreibe vielmehr die IT und miete darüber hinaus Festverbindungen im Primär- und Sekundär-Netz an. Die Antragsgegnerin würde den gesamten Netzbetrieb für die FIDUCIA IT AG für rund 50 Mio. € p.a. bereitstellen. Die Beigeladene 7 habe überschlagen, dass bereits für die diesbezüglich benötigten Datenleitungen ein Entgelt von etwa 70 Mio. p.a. zu entrichten wäre. Darin seien jedoch noch nicht die Kosten der Mitarbeiter und der Technik eingerechnet. Insgesamt sei von einem Gesamtbetrag von 80 bis 90 Mio. € p.a. auszugehen. Daraus folge ein Preisdumping.

Antragsgegnerin:

Die Antragsgegnerin hat zu der Beispielrechnung erwidert, dass im Rahmen des Netzbetriebes Einsparungspotentiale bestünden. Die Antragstellerin betreibe allerdings kein Preisdumping auf der Ebene der SFV, da die Konzernintern von der T-Com in Rechnung gestellten Preise bei der T-Systems in gleicher Höhe verrechnet würden.

Der genannte Betrag in Höhe von 50 Mio. p.a. basiere anscheinend auf einer Pressemeldung, wonach der TKO-Outsourcing-Vertrag ein Auftragsvolumen von 500 Mio. € für eine Vertragslaufzeit von 10 Jahren umfasse. Träfe dies zu (500 Mio € / 10 Jahre = 50 Mio. € p.a.), habe dies jedenfalls keine regulatorische Bewandnis. Der Betrag betreffe das über das bestehende Auftragsvolumen hinaus erwartete Auftragspotenzial. Ferner sei die Beispielrechnung auch nicht aussagekräftig, weil der heutige Ist-Bestand der FIDUCIA IT AG nicht bestehen bleiben werde. Vielmehr werde das heutige Netz verändert. Daher bestehe keine Vergleichbarkeit. Dies habe aber innerhalb eines Missbrauchsverfahrens ohnehin keine Relevanz, weil kein Entgeltverfahren vorliege.

Beigeladene 3:

DTAG binde Kunden über viele Geschäftsbereiche. Es könne nicht nur darauf abgestellt werden, dass zwischen den Geschäftsbereichen richtig verrechnet werde. Deshalb sei eine Transparenz bei, vor allem aber auch zwischen den Geschäftsbereichen erforderlich.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 123 Abs.1 Satz 2 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Es wurde des Weiteren gebeten, eine kartellrechtliche Einschätzung zur Laufzeit des TKO-Outsourcing-Vertrags abzugeben.

Mit Stellungnahme vom 20.06.2006 hat das Bundeskartellamt ausgeführt, dass es der Ablehnung des Antrags der Antragstellerin wegen fehlender Antragsbefugnis zustimme.

Zur kartellrechtlichen Bewertung der Laufzeiten von Outsourcing-Verträgen sei festzuhalten, dass keine generellen Aussagen möglich seien, ab welcher Laufzeit Outsourcing-

Verträge möglicherweise auf wettbewerbsrechtliche Bedenken stoßen würden. Dazu sei jeweils die Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Der Beschlussabteilung seien Outsourcing-Verträge im IT- und TK-Bereich mit Laufzeiten bis zu 10 Jahren bekannt. Es spräche daher zunächst nichts dagegen, eine 10-jährige Vertragslaufzeit als üblich zu bezeichnen.

Im Übrigen sehe die Beschlussabteilung von einer Stellungnahme ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 42 Abs. 4 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 132 Absatz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Zweiten Teils des TKG.
- b) Eine Entscheidung innerhalb der in § 42 Abs. 4 S. 2 TKG geregelten 4-monatigen Regelbearbeitungsfrist war auf Grund der äußerst komplexen Sach- und Rechtslage nicht möglich.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 123 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.
- d) Das sich aus §§ 132 Abs. 4 TKG, 27 Abs. 2 TKG i.V.m. § 10 ff GO RegTP ergebende Konsistenzgebot wurde beachtet.

2. Unzulässigkeit des Antrags nach § 42 TKG

Der Antrag ist unzulässig, da die Antragstellerin gemäß § 42 Abs. 4 S. 5 TKG nicht in hinreichend substantiierter Form eine eigene Rechtsverletzung geltend gemacht hat. Im Zuge der Prüfungen ist die Beschlusskammer zu der Überzeugung gekommen, dass der Abschluss des TKO-Outsourcing-Vertrags keine Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechte der Antragstellerin ermöglicht.

Insoweit sind Ausführungen zu einer etwaigen beträchtlichen Marktmacht der Antragsgegnerin hier entbehrlich.

Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf besondere Missbrauchsaufsicht gem. § 42 zwar abstrakt erläutert, jedoch fehlt es insbesondere sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht an einer substantiierten Darlegung, inwieweit durch die Regelungen des „TKO-Outsourcing-Vertrags“ subjektiv-öffentliche Rechte der Antragstellerin überhaupt verletzt sein können.

Betroffenheit der Antragstellerin:

Die Antragstellerin ist durch Abschluss des TKO-Outsourcing-Vertrags nicht direkt betroffen. Sie hat jedenfalls nicht geltend gemacht, dass sie anstelle der Antragsgegnerin den Vertragsabschluss begehrt hätte. Eine diesbezügliche Rechtsverletzung der Antragstellerin ist insoweit nicht möglich.

Die Antragstellerin wäre als Vertragspartner für die bundesweite Gesamtnachfrage der FIDUCIA IT AG auch gar nicht in Frage gekommen. Das Geschäftsfeld der Antragstellerin umfasst nicht das gesamte Leistungsspektrum des TKO-Outsourcing-Vertrags, sondern lediglich einen Teilbereich, begrenzt auf das Angebot an Mietleitungen und Kollokationsflächen, vorzugsweise im Wiesbadener Raum.

Der Beschlusskammer sind bezüglich des o.g. Vertrages auch keine Beschwerden von Wettbewerbern zugegangen, die im Gegensatz zur Antragsgegnerin in der Lage wären, den gegenständlichen Vertrag alternativ zu erfüllen.

Schließlich ist auch zu beachten, dass die FIDUCIA IT AG offensichtlich ein wirtschaftliches Interesse am Abschluss des TKO-Outsourcing-Vertrags hatte, d.h., selbst wenn die Antragsgegnerin insoweit nicht zum Zuge gekommen wäre, hätte ein alternativer Wettbewerber den Zuschlag bekommen. Auch diese hypothetische Konstellation würde zunächst nicht verhindern können, dass die Antragstellerin im Rahmen des TKO-Outsourcing-Vertrags keine Leistungen erbringen würde.

Die Antragstellerin hat auch keine indirekte Betroffenheit geltend gemacht. Diese wäre allenfalls denkbar, wenn ein Wettbewerber der Antragsgegnerin den TKO-Outsourcing-Vertrag mit der FIDUCIA IT AG geschlossen hätte und dieser Wettbewerber der Antragstellerin bereits nachweislich die Abnahme bestimmter Vorleistungen im Rahmen der Vertragserfüllung zugesichert hätte.

Auch nachdem die Beschlusskammer der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.03.2005 signalisiert hatte, dass bis dahin keine hinreichend substantiierte Verletzung eigener subjektiv-öffentlicher Rechten vorgetragen wurde, hat die Antragstellerin zu den genannten Punkten o.g. nicht weiter vorgetragen. Selbst wenn der materielle Missbrauchsvorwurf der Antragstellerin zuträfe und Mietleitungen zu einem geringeren als den regulierten Preis in den TKO-Outsourcing-Vertrag einfließen würden, hat die Antragstellerin jedenfalls nicht geltend gemacht, hiervon betroffen sein zu können. Insoweit ist nicht davon auszugehen, dass die Antragstellerin nach Abschluss des TKO-Outsourcing-Vertrags auch weiterhin von dem Vertrag umfasste Leistungen hätte erbringen können.

Exklusivität:

Die im Sinne des § 42 TKG als missbräuchlich erachtete Exklusivität, d.h. die vorgesehene 10-jährigen Leistungserbringung ausschließlich durch die Antragsgegnerin, beeinträchtigt zwar unbestritten die Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin, allerdings wurde nicht substantiiert begründet, ob und inwieweit die Wettbewerbsmöglichkeiten der Antragstellerin auch erheblich oder unbillig beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten ist hier nicht ohne weiteres erkennbar, zumal bei Outsourcing-Verträgen Laufzeiten von bis zu 10 Jahren - etwa in der IT-Branche - üblich erscheinen. Die Beurteilung kann allerdings hier dahinstehen. Die Regulierungsbehörde behält sich insoweit vor, ein Missbrauchsverfahren dann einzuleiten, wenn erkennbar werden sollte, dass die Antragsgegnerin eine marktbeherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und

den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Kuhrmeyer

Lindhorst

Busch

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer
wegen Urlaub an der
Unterzeichnung
verhindert